

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Bernburg (Saale)•Schlossgartenstraße 16•06406 Bernburg (Saale)

Herrn
Erich Buhmann
Friedrichstraße 17
06406 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 10 03 04-Kr
Unsere Nachricht vom:

Name: Krebs, Yvonne
Rathaus: I
Zimmer: 101
Telefon: 03471 659-246
Telefax: 03471 622127

Datum: 23.11.2015

Mitteilung über die Rückführung nicht verbrauchter oder bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fraktionszuschüsse der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Wahlperiode 2014 bis 2019 für das 2. Halbjahr 2014

Sehr geehrter Herr Buhmann,

gem. § 6 Abs. 3 der Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ist der Verwendungsnachweis bis zum **25. Januar** des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Der Verwendungsnachweis Ihrer Fraktion ging am 30.01.2015 im Stadtratsbüro der Stadt Bernburg (Saale) ein.

Gem. § 7 Abs. 1 der o. g. Regelung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) gem. § 129 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionszuschüsse nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährten Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates.

Die Prüfung durch das RPA hat lt. Prüfbericht u. a. Folgendes ergeben:

Einnahmen:

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt die im zahlenmäßigen Nachweis ausgewiesenen Gesamteinnahmen in Höhe von 240,00 €. Diese Gesamteinnahmen setzen sich aus dem für das 2. Halbjahr 2014 gewährten Zuschuss in Höhe von 240,00 € zusammen.

Ausgaben:

Die im zahlenmäßigen Nachweis ausgewiesenen Gesamtausgaben in Höhe von 232,80 € werden ebenfalls bestätigt.

Der gewährte Zuschuss wurde zu 97,00 % in Anspruch genommen.

Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse:
IBAN DE 43800555000260000108/BIC-CODE NOLADE 21SES
Volksbank Börde-Bernburg eG:
IBAN DE 95810690520000101010/BIC-CODE GENODE F1WZL
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE57ZZZ00000028043
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE139885112

Allgemeine Angaben

Telefon: 03471 659-0; Telefax: 03471 622127
Postfachadresse: Postfach 12 65, 06392 Bernburg (Saale)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00-12:00 Uhr;
Dienstag von 14:00-18:00 Uhr; Donnerstag von 14:00-16:00 Uhr
Internetadresse: <http://www.bernburg.de>; E-Mail: stadt@bernburg.de
Signierte E-Mails können zurzeit nicht angenommen werden!

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und aber nur teilweise im Original vor. So waren die Bankauszüge vom 31.07.2014 bis 22.08.2014 (Blatt Nr. 1 und Nr. 2) nur als Kopien dem Verwendungsnachweis beigelegt. Die Belege wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Gemäß § 6 Abs. 2 Regelung Fraktionszuschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt ausschließlich Originale zur Prüfung vorzulegen.

Die fehlenden Originalbelege (Kontoauszüge Blatt Nr. 1 und Nr. 2) sind mit dem Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2015 im Original nachzureichen.

Die Prüfung der im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Ausgaben ergab folgende Feststellungen:

Ausgaben für eine Internetseite der Fraktion

Die o.g. Fraktion rechnete erstmals im 2. Halbjahr 2014 Ausgaben für die Einrichtung und Unterhaltung einer Internetseite (Homepage – Hauptseite einer Internetpräsenz Ihrer Fraktion) ab. Diese Internetseite nimmt u.a. Bezug auf die Fraktionsmitglieder und deren Aufgaben und Ziele sowie auf andere aktuelle Themen auch außerhalb der Fraktionsarbeit im Stadtrat. Damit betreibt die Fraktion Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Einrichtung und Unterhaltung einer fraktionseigenen Internetseite um zuwendungsfähige Kosten handelt, ist auf den zulässigen Umfang der Öffentlichkeitsarbeit kommunaler Fraktionen abzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 7 der Fraktionsrichtlinie sind die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit beschränkt zuwendungsfähig und werden nur für Informationen über die Fraktionsarbeit im Stadtrat anerkannt.

In dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen, Urt. v. 13.02.1987, Az.: 15 K 1536/85 wird den Fraktionen das Recht zur eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit abgesprochen. Hier heißt es u.a.:

Aus der Stellung der Fraktion als Teil der Vertretungskörperschaft ergibt sich, dass ihr kein Recht auf selbständige Öffentlichkeitsarbeit als organschaftliche Aufgabe zugewiesen ist. Die Selbstdarstellung der Fraktion in der Öffentlichkeit dient nicht der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe. Sowohl die organisatorische Erleichterung der Ratsarbeit durch Vorwegbildung klarer Mehrheiten als auch die Mitarbeit bei der dem Rat obliegenden Überwachung der Gemeindeverwaltung stellen sich als Internum dar, so dass Öffentlichkeitsarbeit kein geeignetes Mittel zur Erfüllung dieser organisatorischen Aufgaben sein kann. Das gilt auch für die Mitwirkung an der Entscheidungsbefugnis des Rates in allen Verwaltungsangelegenheiten. Öffentlichkeitsarbeit ist auch hier Sache der Gemeinde bzw. allenfalls des Rates insgesamt. Daran ändert sich nichts, dass für die hinter den Fraktionen stehenden politischen Parteien ein starkes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit deshalb besteht, weil sie ihren Wählern deutlich machen wollen, in welcher Weise sie die gemeinsamen politischen Zielvorstellungen bei der Besetzung der Ämter, bei der Beschlussfassung im Gemeinderat und bei der Ausführung durch die Verwaltung umgesetzt haben und weiter umsetzen wollen. Auch wenn die Fraktionen das Mittel sind, mit dem die politischen Parteien in diesem Sinne wirken, ändert dies aber nichts daran, dass die Fraktionen anders als die Parteien zum kommunalpolitischen Bereich gehören.

Insgesamt enthält die neu eingerichtete Internetseite der o.g. Fraktion sehr viel mehr Informationen, als nur über die Fraktionsarbeit im Stadtrat. Ebenso sind Bürgersprechstunden nicht Aufgabe der Fraktionen. Bei allgemeinen Bürgersprechstunden fehlt der erforderliche unmittelbare Bezug zur Willensbildung in der Fraktion für anstehende Verwaltungsentscheidungen im Stadtrat

Die Ausgaben für die Einrichtung und Unterhaltung einer fraktionseigenen Internetseite dürfen daher nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Die Ausgaben sind dem Fraktionskonto wieder zuzuführen.

Die Prüfung der im 2. Halbjahr 2014 getätigten Ausgaben in Höhe von 232,80 € ergab, dass der Zuschuss bis auf die o.g. Beanstandungen bestimmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich verwendet wurde.

Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 2. Halbjahr 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 51,92 €. Damit wurde der gewährte Zuschuss zu 21,63 % in Anspruch genommen.

Die Bankunterlagen für das 2. Halbjahr 2014 weisen per 30.12.2014 einen Saldo von 7,20 € aus. Zuzüglich der Rückführung nicht anerkannter zweckentsprechend verwendeter Fraktionsmittel in Höhe von 180,88 € ergibt sich ein Gesamtbetrag der Rückführung in Höhe von 188,08 €.

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01.2015 zu erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Verwendungsnachweises war eine Rückführung der nicht verbrauchten Fraktionsmittel in Höhe von 7,20 € durch die o. g. Fraktion noch nicht erfolgt.

Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Fraktionsgelder bis auf die oben genannten Beanstandungen, zweckentsprechend und sparsam verwendet wurden. Die Rückführung der nicht verbrauchten Fraktionsmittel in Höhe von 7,20 € und der nicht zweckentsprechend verwendeten Fraktionsmittel in Höhe von 180,88 € sind zu veranlassen.

Somit sind nachträglich 188,08 € an die Stadtkasse zurückzuführen.

Sehr geehrter Herr Buhmann,

Fraktionen sind Teile des Gemeinderates und nicht Teile von Parteien oder Wählergruppen. Die Fraktionszuschüsse sind für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und dürfen nur für Gemeinwohlzwecke verwendet werden, nicht aber für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei oder Wählergruppe in Form von Öffentlichkeitsarbeit.

Zu den gesetzlichen Aufgaben einer Fraktion gehört auch nicht die Repräsentation der Fraktion und ihrer Mitglieder. Die Fraktionen dürfen die finanziellen Mittel der Stadt nur für ihre spezifischen Aufgaben im Stadtrat verwenden, nicht aber für Zwecke ihrer Wählergruppe oder Partei. Eine Öffentlichkeitsarbeit oder eine „Werbung“ für die politische Position einer Fraktion könne somit nicht durch Fraktionszuschüsse finanziert werden. Dies müsse die Fraktion dann aus ihren Mitgliederbeiträgen finanzieren.